

Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft

Brunner

16. Auflage 2025
ISBN 978-3-8006-7542-5
Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

3. Kapitel. Anklageschrift

A. Hinreichender Tatverdacht

Die Anklageerhebung setzt nach § 170 I StPO voraus, dass „die Ermittlungen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage“ bieten. *Genügender Anlass* liegt vor, wenn das mit der Anklage angestrebte nächste verfahrensrechtliche Ziel, also bei Einreichung einer Anklageschrift die Zulassung der Anklage zur Hauptverhandlung und somit Eröffnung des Hauptverfahrens (§§ 199, 203, 207 I StPO), erreicht werden kann. Dafür ist nach § 203 StPO Voraussetzung, dass der Angeschuldigte einer strafbaren Handlung *hinreichend verdächtig* erscheint. Demgemäß setzt auch die Anklageerhebung *hinreichenden Tatverdacht* voraus.¹ *Hinreichender Tatverdacht* liegt vor, wenn nach dem gesamten Akteninhalt bei vorläufiger Tatbewertung die Verurteilung des Beschuldigten mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.² 100

Diese Prognose des Staatsanwalts, ob er selbst nach Sach- und Rechtslage wahrscheinlich am Ende einer Hauptverhandlung zum Antrag auf Verurteilung gelangen würde, kann in der Praxis oft schwierig sein, erfahrungsgemäß nicht jedoch in den Klausuren. Der Sachverhalt wird in den Klausuren meist zur Gewissheit aufgeklärt sein, zB durch objektive Beweismittel, Zeugenaussagen, Gutachten eines Sachverständigen und/oder ein Geständnis. 100a

B. Ungeklärter Sachverhalt

I. In dubio pro reo

1. Unmittelbare Anwendung

Ist der Sachverhalt nicht zweifelsfrei geklärt (vor allem bei widersprüchlichen Aussagen der Zeugen), stellt sich die Frage, ob der Grundsatz „in dubio pro reo“ bei der Prüfung des hinreichenden Tatverdachts *unmittelbar* angewendet werden kann. Der Staatsanwalt muss, wenn er sich gem. § 170 I StPO zur Erhebung der öffentlichen Klage entschließt, nicht von einem Sachverhalt *überzeugt* sein, der sich als eine strafbare Handlung darstellt. Vielmehr genügt es, dass er einen derartigen Sachverhalt in einem solchen Maße für wahrscheinlich hält, dass er mit einer Verurteilung rechnen kann. Eine *unmittelbare* Anwendung des Zweifelsgrundsatzes verträgt sich damit sicher nicht: Hält man eine Verurteilung lediglich für wahrscheinlich, dann sind dieser Annahme natürlich Zweifel immanent, ohne dass es deshalb zu einer Verfahrenseinstellung kommen darf.³ Tatsächliche Zweifel hindern die Staatsanwaltschaft nicht an der Erhebung der öffentlichen Klage. Sie muss sich bei einem nicht eindeutigen Beweisergebnis zu einer Prognose über den weiteren Verfahrensverlauf durchringen. Die Aufklärung von Widersprüchen darf der Hauptverhandlung überlassen bleiben.⁴ 101

2. Mittelbare Geltung

Der Grundsatz „in dubio pro reo“ kann aber *mittelbar* insoweit von Bedeutung sein, als er die Prognose der Staatsanwaltschaft über die Wahrscheinlichkeit der Verurteilung beeinflusst.⁵ Ist nämlich nicht zu erwarten, dass tatsächliche Zweifel aufgrund der Hauptverhandlung überwunden werden können, so schlägt dies auf die Entscheidung der Staatsanwalt- 102

1 Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt StPO § 170 Rn. 1.

2 Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt StPO § 170 Rn. 1 und § 203 Rn. 2.

3 Weiland NStZ 1991, 574 (575).

4 Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt StPO § 170 Rn. 2; BGH NJW 1970, 1543.

5 Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt StPO § 170 Rn. 1.

schaft deshalb durch, weil wegen der dann gebotenen Anwendung des Zweifelssatzes durch das erkennende Gericht die Verurteilung prozessual nicht wahrscheinlich ist.⁶

3. Mehrere Sachverhaltsmöglichkeiten

- 103 Neben dem unproblematischen Fall, dass dem Beschuldigten ein bestimmtes Verhalten nicht sicher nachgewiesen werden kann (zB A kann als Täter nicht zweifelsfrei identifiziert werden; es kann nicht nachgewiesen werden, dass A beim Diebstahl eine Schusswaffe bei sich führte) gibt es aber auch Beweislagen, bei denen die Beteiligung des Beschuldigten zwar feststeht, jedoch das Tatgeschehen nicht vollständig aufzuklären ist, sodass zwei oder auch mehrere Sachverhaltsmöglichkeiten verbleiben.
- 104 Hat sich bei mehreren Sachverhaltsmöglichkeiten der Beschuldigte wenigstens nach einer nicht strafbar gemacht, scheidet nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ eine Anklageerhebung aus, weil damit zweifelhaft ist, ob der Beschuldigte die materiell-rechtlichen Strafbarkeitsvoraussetzungen zur Tatzeit erfüllt hat. In der Klausur muss das Verhalten des Beschuldigten zunächst für jede denkbare Sachverhaltsmöglichkeit getrennt sowie unabhängig voneinander durchgeprüft werden und erst in einem zweiten Schritt ist bei jeder Sachverhaltsmöglichkeit für jeden Tatbestand getrennt die für den Täter günstigste Möglichkeit zugrunde zu legen.
- 105 **Beispiel:** A schließt den unverschlossenen Pkw seines Arbeitskollegen B kurz und fährt davon. Er gerät in eine Polizeikontrolle, wo sich der Sachverhalt insoweit aufklärt. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens kann die Staatsanwaltschaft nicht klären, ob A den Pkw für sich behalten oder nach einer kurzen Fahrt zurückstellen wollte. B stellt keinen Strafantrag. – Die Staatsanwaltschaft wird das Ermittlungsverfahren unter Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ gem. § 170 II 1 StPO einstellen, weil eine Verurteilung bei der gegebenen Sachlage nicht erfolgen kann. Je nach dem subjektiven Willen kommt Diebstahl, § 242 I StGB, oder unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs, § 248b StGB, infrage. Allerdings kann das Delikt nach § 248b StGB wegen des fehlenden Strafantrags, § 248b III StGB, nicht verfolgt werden.⁷

4. Stufenverhältnis

- 106 Der Grundsatz „in dubio pro reo“ kommt auch dann zur Anwendung, wenn die mehreren möglichen Verhaltensweisen zueinander in einem Stufenverhältnis (Mehr oder Weniger) stehen. Eine Verurteilung kann nur nach dem milderen Gesetz erfolgen. Anerkannt ist ein solches Stufenverhältnis zwischen Vollendung und Versuch sowie zwischen qualifiziertem Tatbestand und Grundtatbestand. Umstritten ist dagegen, ob das erforderliche Stufenverhältnis auch dann gegeben ist, wenn sich die Tatbestände durch die verschiedene Intensität des Unrechtsgehalts unterscheiden. Von der Rechtsprechung wird ein derartiges normatives Stufenverhältnis anerkannt zwischen
- Vorsatz und Fahrlässigkeit,
 - Täterschaft und Teilnahme sowie
 - Anstiftung und Beihilfe.⁸
- 107 **Beispiel:** A wird bei einem Diebstahl überrascht und flieht. Als er bemerkt, dass er verfolgt wird, zieht er seine Pistole und gibt kurz hintereinander drei Schüsse ab. Der Verfolger wird von einer Kugel tödlich getroffen. Welcher Schuss den Tod herbeiführte, kann nicht geklärt werden. A lässt sich unwiderlegbar dahin ein, dass der erste und dritte Schuss gezielt abgegeben, der zweite Schuss dagegen versehentlich losgegangen sei. Das Landgericht verurteilte den Angeklagten unter Anwendung des Zweifelsgrundsatzes wegen versuchten Mordes (1. und 3. Schuss) in Tatmehrheit mit fahrlässiger Tötung (2. Schuss). – Dies wäre richtig, wenn der Grundsatz „in dubio pro reo“ eine Beweisregel wäre. Der

6 OLG Karlsruhe NJW 1974, 806; OLG Bamberg NStZ 1991, 252 mit Besprechung Weiland NStZ 1991, 574.

7 v. Heintschel-Heinegg Prüfungstraining StrafR I Rn. 71.

8 Fischer StGB § 1 Rn. 35 ff.; Meyer-Göfner/Schmitt/Schmitt StPO § 261 Rn. 36.

Umstand, dass der 2. Schuss tödlich war, wäre für den Angeklagten der günstigste Fall. Der BGH hat mit Recht das Urteil aufgehoben und den Zweifelsgrundsatz erst bei den einzelnen Straftatbeständen angewandt: Beim 1. und 3. Schuss scheidet vollendeter Mord aus, weil möglicherweise der 2. Schuss der tödliche war. Es verbleibt aber eine Strafbarkeit wegen versuchten Mordes. Aber auch eine Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung entfällt, weil bei § 222 StGB wiederum zugunsten des Angeklagten zu unterstellen ist, dass möglicherweise der 1. oder der 3. Schuss zum Tode führte. Wenn der 2. Schuss nicht tödlich war, entfällt eine Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung. Der Angeklagte kann somit nur wegen versuchten Mordes verurteilt werden.⁹

II. Wahlfeststellung

Mangels Stufenverhältnis kann der Grundsatz „in dubio pro reo“ keine Anwendung finden, wenn die infrage stehenden Sachverhaltsmöglichkeiten *denselben Tatbestand* erfüllen und zugleich ausgeschlossen ist, dass weder der eine noch der andere Sachverhalt vorlag sowie andere Möglichkeiten ausscheiden (sog. *gleichartige = unechte Wahlfeststellung*). Das ist zB der Fall, wenn sich nicht klären lässt, welche der sich widersprechenden uneidlichen Aussagen falsch war. In einem solchen Fall bloßer Tatsachenalternativität hat sich der Beschuldigte wegen einmaliger Verwirklichung des betreffenden Tatbestands strafbar gemacht. Denn sicher ist, dass der Beschuldigte trotz mehrdeutiger Tatsachenfeststellungen einen bestimmten Tatbestand verwirklicht hat; zweifelhaft bleibt eben nur durch welche der infrage stehenden Verhaltensweisen.

Schwierigkeiten bereiten die Fälle, in denen der Beschuldigte bei jeder der infrage stehenden Sachverhaltsmöglichkeiten *einen anderen Tatbestand* verwirklicht und zwischen den infrage stehenden Tatbeständen kein Stufenverhältnis besteht; denn ein Stufenverhältnis würde zur Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ führen. Überwiegend wird in diesen Fällen eine alternative Verurteilung auf mehrdeutiger Tatsachengrundlage zugelassen (sog. *ungleichartige = echte Wahlfeststellung*). Die Kriterien, nach denen eine echte Wahlfeststellung zu bestimmen ist, sind umstritten. Überwiegend wird auf die *rechtsethische und psychologische Vergleichbarkeit* der verschiedenen Tatbestände abgestellt. Weil der Formel von der „*rechtsethischen und psychologischen Vergleichbarkeit*“ aber jegliche Konturen fehlen, stellt eine im Vordringen befindliche Meinung im Schrifttum auf die „*Identität des Unrechtskerns*“ ab, die vorliegt, wenn sich ein deliktischer Angriff gegen dasselbe Rechtsgut oder ein Rechtsgut derselben Art, derselben Gattung, richtet und der Handlungsunwert der verschiedenen Delikte etwa gleichgewichtig erscheint. Scheidet eine sog. ungleichartige Wahlfeststellung aus, ist nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ freizusprechen.

Voraussetzungen für sog. ungleichartige Wahlfeststellung: 110

1. Trotz Ausschöpfung aller Ermittlungsmöglichkeiten ist eine eindeutige Sachverhaltsfeststellung nicht möglich.
2. Jede der infrage kommenden Möglichkeiten führt zur Verwirklichung eines Strafgesetzes.
3. Zwischen den verschiedenen Strafgesetzen besteht kein Stufenverhältnis.
4. „*Rechtsethische und psychologische Vergleichbarkeit*“ der verschiedenen Delikte bzw. „*Identität des Unrechtskerns*“.¹⁰

Beispiel: Trotz Ausschöpfung aller Ermittlungsmöglichkeiten kann nicht geklärt werden, ob A den Pkw gestohlen oder in Kenntnis des Diebstahls von einem Unbekannten angekauft hat. – A hat sich wegen Diebstahls oder Hehlerei strafbar gemacht.¹¹

9 BGH NJW 1957, 1643; v. Heintschel-Heinegg Prüfungstraining StrafR I Rn. 72.

10 Zum Ganzen Fischer StGB § 1 Rn. 38 ff. mwN; v. Heintschel-Heinegg Prüfungstraining StrafR I Rn. 73 f.

11 Zur Behandlung der Wahlfeststellung in der Anklageschrift → Rn. 173 f.; zur Wahlfeststellung zwischen Wohnungseinbruchsdiebstahl und Hehlerei vgl. BGH NSZ 2008, 646.

- 111 Die Rechtsprechung hat ungleichartige Wahlfeststellung insbesondere auch zugelassen zwischen Diebstahl und Unterschlagung,¹² zwischen Raub und räuberischer Erpressung,¹³ zwischen Betrug und Hehlerei¹⁴ sowie zwischen Betrug und Unterschlagung.¹⁵ Dagegen verneint die Rechtsprechung eine sog. ungleichartige Wahlfeststellung mangels rechtsethischer und psychologischer Vergleichbarkeit zwischen Totschlag und Körperverletzung mit Todesfolge,¹⁶ und zwischen schwerem Raub und Hehlerei.¹⁷

Am 8.5.2017 hat der Große Senat für Strafsachen des BGH entschieden, dass die ungleichartige Wahlfeststellung nach den hergebrachten Grundsätzen weiterhin zulässig ist, denn sie sei eine prozessuale Entscheidungsregel.¹⁸


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

12 BGHSt 16, 184 = NJW 1961, 1936.

13 BGHSt 5, 280 = NJW 1954, 521.

14 BGH NJW 1974, 804; offen gelassen in BGH NJW 1989, 1868.

15 OLG Saarbrücken NJW 1976, 65.

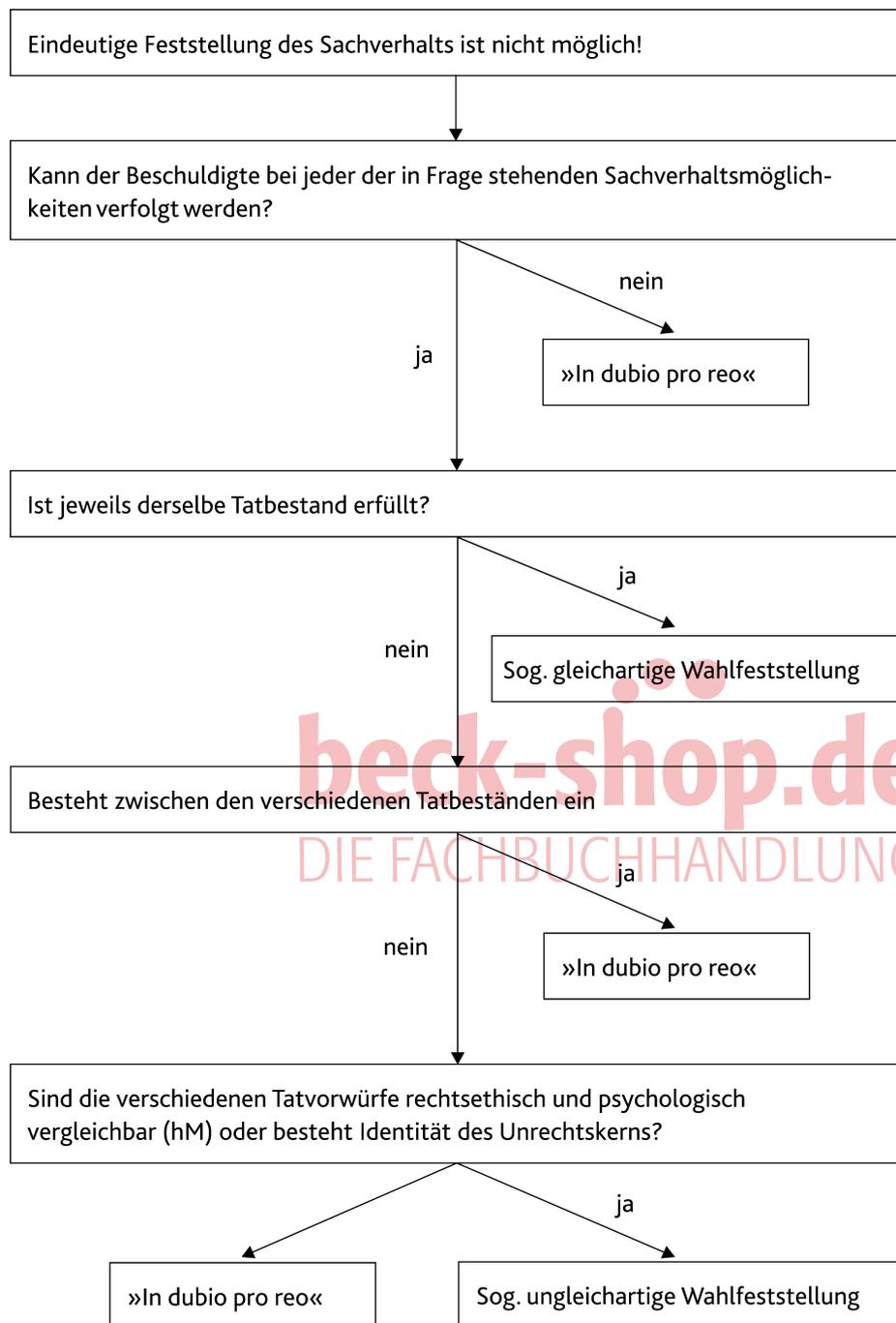
16 BGH NJW 1990, 130.

17 BGHSt 21, 152 = NJW 1967, 359.

18 BGH NStZ 2018, 41.

Übersicht zur Anwendung des In-dubio-Grundsatzes und der Wahlfeststellung¹⁹

112



¹⁹ v. Heintschel-Heinegg Prüfungstraining StrafR I Rn. 76.

III. Postpendenzfeststellung

- 113 Keine Fälle der Wahlfeststellung sind die der Postpendenzfeststellung, in denen eine nur „einseitige“ Sachverhaltsgewissheit in dem Sinne besteht, dass von zwei rechtlich relevanten Sachverhalten der zeitlich frühere nur möglicherweise, der zeitliche spätere hingegen sicher gegeben ist. In solchen Fällen hat eine eindeutige Verurteilung – sog. Postpendenzfeststellung – auf der Grundlage des als sicher festgestellten, zeitlich späteren Sachverhalts und wegen der hierdurch verwirklichten Delikte zu erfolgen.
- 114 **Beispiel:** Die Mittäterschaft bei einem zeitlich vorausgegangenen Diebstahl ist nicht erwiesen. Fest steht aber, dass A die Diebstahlsbeute in Kenntnis der Vortat an sich gebracht hat, um sie mit Gewinn weiter zu verwerten. – A ist nur wegen Hehlerei zu verurteilen; ein Schuldspruch nach § 242 I StGB kommt mangels hinreichenden Beweises nicht in Betracht.²⁰

C. Inhalt²¹

- 115 Die Anklageschrift wird hauptsächlich für drei Personen verfasst: den Angeklagten, den Richter und den späteren Anklagevertreter der Staatsanwaltschaft.

Dem *Angeklagten* soll die Anklageschrift das Wissen um den gegen ihn erhobenen Vorwurf vermitteln. Diese *Informationsfunktion* der Anklageschrift ergibt sich aus dem Anspruch des Angeklagten auf rechtliches Gehör, Art. 103 I GG. Denn erst die Unterrichtung über die Einzelheiten seiner Beschuldigung versetzt den Angeklagten in die Lage, seine Verteidigung hinreichend vorzubereiten und sich zu der ihm angelasteten Tat umfassend zu äußern. Darüber hinaus ist eine weitere Aufgabe der Anklageschrift, den Prozessgegenstand festzulegen, indem sie den jeweiligen Tatvorwurf in persönlicher Hinsicht von anderen denkbaren Anschuldigungen so abgrenzt, dass nach seinem Inhalt unter Ausschluss von Verwechslungsgefahr zweifelsfrei feststeht, welcher Lebenssachverhalt dem Gericht zur Beurteilung unterbreitet ist (*Umgrenzungsfunktion*).²²

- 116 Für den *Richter* ist die Anklageschrift die Grundlage für die Eröffnung des Hauptverfahrens und die spätere Hauptverhandlung.
- 117 Der *Anklagevertreter der Staatsanwaltschaft*, der in der Hauptverhandlung keine Akten hat, muss aus ihr alles entnehmen können, was er für die Hauptverhandlung braucht.
- 118 Die Anklageschrift muss deshalb klar, übersichtlich und vor allem für den Angeklagten verständlich sein, Nr. 110 I RiStBV. Der notwendige Inhalt der Anklageschrift ergibt sich aus § 200 StPO, Nr. 110–113 RiStBV.

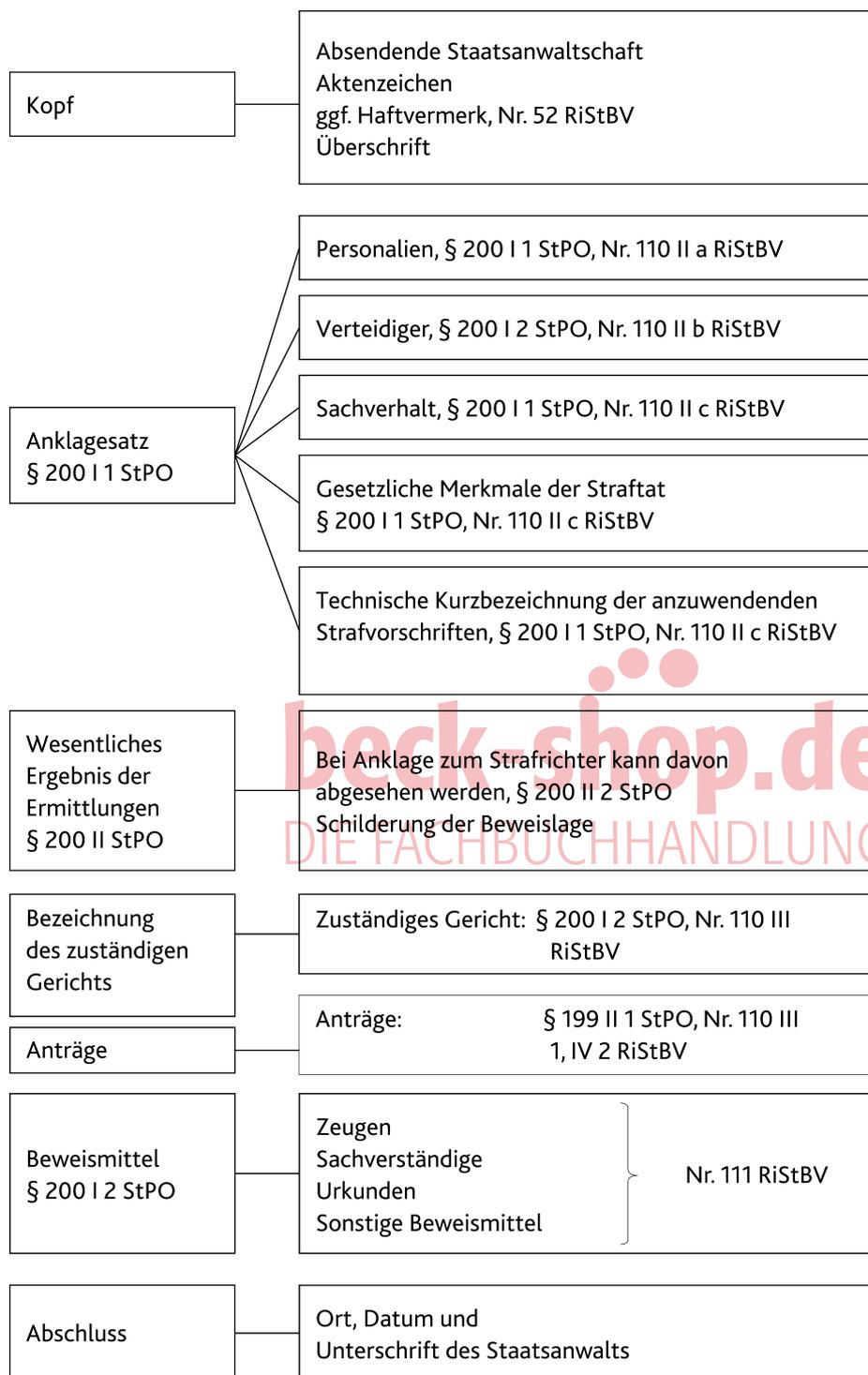
²⁰ BGH NStZ 1989, 574 (streitig).

²¹ **Hinweis:** Im Folgenden wird von der in Bayern gebräuchlichen Fassung einer Anklageschrift ausgegangen, die in der für die Zweite Juristische Staatsprüfung in Bayern zugelassenen Formulareammlung von Kroiß/Neurauter unter Nr. 36 abgedruckt ist. Beispiel einer in Niedersachsen üblichen Form der Anklage bei Heidrich/Neher Assessor Klausur StPO S. 238. Beispiele für übrige Bundesländer Kroiß/Neurauter FormB Rechtspflege Nr. 36 Anmerkungen. Zum allgemeinen Aufbau vgl. Wolters/Gubitz StrafR Rn. 155 ff.

²² Krause/Thon StV 1985, 252.

Überblick über den Inhalt der Anklageschrift

119



I. Kopf

- 120 Der Kopf besteht aus
- der Bezeichnung der absendenden Staatsanwaltschaft,
 - dem staatsanwaltlichen Aktenzeichen,
 zB 106 Js 1120 / 24
 Dezernat (Ermittlungsverfahren Staatsanwaltschaft, vgl. (laufende Jahr
 Schönfelder Registerzeichen Anhang) Nummer)
 - einem deutlichen Aufdruck „Haft!“ bei Anklagen gegen inhaftierte Angeschuldigte, Nr. 52 RiStBV. Üblicherweise geschieht dies durch die Anbringung eines roten Stempelaufdruckes „Haft“ rechts oben, in Klausuren durch einen entsprechenden Vermerk,
 - der Überschrift „Anklageschrift in der Strafsache gegen ...“.

II. Anklagesatz

1. Personalien

- 121 Die Angaben zur Person müssen die in Nr. 110 II a RiStBV bezeichneten Daten enthalten. Notwendig sind somit folgende Angaben:
- Familien- und Geburtsname
 - Vornamen (Rufname unterstreichen)
 - Beruf (der zuletzt ausgeübte)
 - Anschrift
 - Familienstand
 - Geburtstag und Geburtsort (Kreis, Bezirk)
 - Staatsangehörigkeit
 - bei Minderjährigen Namen und Anschriften der gesetzlichen Vertreter.
- 122 Bei den Angeschuldigten, die sich nicht auf freiem Fuß befinden oder wegen des angeklagten Sachverhalts eine Freiheitsentziehung erlitten haben, sind im Anschluss an die Personalien folgende Angaben erforderlich, Nr. 110 IV RiStBV:
- Art des Freiheitsentzuges
 - Bisherige Dauer
 - Verwahrungsort
 - Richterliche Entscheidung, die den Freiheitsentzug anordnete
 - Gegebenenfalls voraussichtliches Entlassungsdatum
 - Haftprüfungstermine.
- Beispiel 1:** „In dieser Sache vorläufig festgenommen am 15.2.2024 und in Untersuchungshaft seit dem 16.2.2024 aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts Nürnberg vom 16.2.2024.“
 Ablauf der Frist nach § 121 I StPO: 16.8.2024²³
- Beispiel 2:** „In anderer Sache in Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt Würzburg bis zum 31.1.2024.“
- 123 Richtet sich die Anklageschrift gegen mehrere Personen, ist in der Praxis die Geschäftsverteilung des zuständigen Gerichts zu beachten; den danach entscheidenden Angeschuldigten setzt man an die Spitze. Ansonsten (und damit in Klausuren) erwähnt man den Angeschuldigten zuerst, dem die schwerste Straftat iSv § 12 StGB vorgeworfen wird; der Teilnehmer folgt nach dem Täter.

²³ **Hinweis:** Nach § 121 I StPO wird der Tag des Haftbefehlserlasses nicht mitgerechnet, Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt StPO § 121 Rn. 4.